Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis innerhalb der Gebietsweiterbildung (WBO Pt)
(Version 04.2025)

Hinweis: Im jeweils rechten Feld des gesamten Antrags entweder ankreuzen oder ausfüllen, was Sie beantragen.

Ich beantrage im Rahmen der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (**WBO Pt**) die Befugnis zur Weiterbildung in der unter Punkt 3 genannten Weiterbildungsstätte.

Es handelt sich um einen

Erstantrag	O
Folgeantrag	O

1. Angaben zur antragstellenden Person

Mitgliedsnummer in der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (PKS)	
Titel, Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail	
Approbationsbehörde, Approbationsdatum	

Ich bin Psychologische*r Psychotherapeut*in	O
Ich bin Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in	O
Ich bin Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene	O
Ich bin Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche	O
Ich bin Fachpsychotherapeut*in für Neurologische Psychotherapie	O

Bereits vorhandene Zusatzbezeichnung im Bereich	
Seit	
Erteilt durch	
Bereits vorhandene Befugnisse im Bereich / Gebiet	
in der Stätte	

Bereits vorhandene Zusatzbezeichnung im Bereich	
Seit	
Erteilt durch	
Bereits vorhandene Befugnisse im Bereich / Gebiet	
in der Stätte	

Bereits vorhandene Zusatzbezeichnung im Bereich	
Seit	
Erteilt durch	
Bereits vorhandene Befugnisse im Bereich / Gebiet	
in der Stätte	

2. Beantragte Befugnis für das Gebiet:

O **Psychotherapie für Erwachsene**

O ambulant O stationär O institutionell Anzahl Monate Vollzeit

Richtlinienverfahren

O Analytische Psychotherapie
O Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
O Verfahrensunabhängig (nur stationär und institutionell möglich)
O Systemische Psychotherapie
O Verhaltenstherapie

O **Psychotherapie für Kinder und Jugendliche**

O ambulant O stationär O institutionell Anzahl Monate Vollzeit

Richtlinienverfahren

O Analytische Psychotherapie
O Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
O Verfahrensunabhängig (nur stationär und institutionell möglich)
O Systemische Psychotherapie
O Verhaltenstherapie

O **Neuropsychologische Psychotherapie**

O ambulant O stationär O institutionell Anzahl Monate Vollzeit

Richtlinienverfahren

O Systemische Psychotherapie
O Verhaltenstherapie
O Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
O Verfahrensunabhängig (nur stationär und institutionell möglich)

„Anzahl Monate Vollzeit“: In der ambulanten und stationären Versorgung sind 24 bis 36 Monate möglich, institutionell bis zu 12 Monate.
„Verfahrensunabhängig“: In der stationären Versorgung sind 24 bis 36 Monate möglich, institutionell bis zu 12 Monate.

Anerkennung für

Theoretische Weiterbildung O
Praktische Weiterbildung O

Die Befugnis soll gelten ab: _____

3. Angaben zur Weiterbildungsstätte

Ich bin in folgender Weiterbildungsstätte tätig

Weiterbildungsstätte	
Anschrift	
Art der Tätigkeit / Anstellungsverhältnis / Position	
Beginn der Tätigkeit	_____

Vollzeit O
Teilzeit, in Stunden pro Woche _____ O
Seit _____ O

Weitere Tätigkeiten	

Institution ist bereits als Weiterbildungsstätte zugelassen, seit dem _____ O
Antrag der Institution ist bereits gestellt oder liegt bei O

Anerkennung der Weiterbildungsstätte durch die Kammer (Kopie der Anerkennung beifügen)	

4. Nachweise

#		
	Kopie der Approbationsurkunde	O
	Psychotherapeut*in (WBO Pt (§ 11 (2)) – für die Gebiete Psychotherapie für Erwachsene / Kinder und Jugendliche: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können	O
	Psychotherapeut*in (WBO Pt (§ 11 (2)) – für das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können	O
	Psychologische*r Psychotherapeut*in oder Kinder und Jugendlichenpsychotherapeut*in (WBO Pt) – für die Gebiete Psychotherapie für Erwachsene / Kinder und Jugendliche: Nachweis der Qualifikation für die Psychotherapieverfahren, die vermittelt werden können (Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Richtlinienverfahrens, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)	O
	Psychologische*r Psychotherapeut*in oder Kinder und Jugendlichenpsychotherapeut*in (WBO Pt) – für das Gebiet Kinder und Jugendliche: alternativ Nachweis einer Zusatzqualifikation entsprechend der Psychotherapie-Vereinbarung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen	O
	Psychologische*r Psychotherapeut*in oder Kinder und Jugendlichenpsychotherapeut*in (WBO Pt – für das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie: Vorlage der Anerkennungsurkunde für die Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie und Nachweise der Qualifikation für das Psychotherapieverfahren, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können (Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildung, KV-Abrechnungsgenehmigung für Klinische Neuropsychologie bzw. für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen)	O
	Nachweis über mindestens 3-jährige praktische Tätigkeit im beantragten Gebiet; bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend	O
A	Tabellarischer Lebenslauf und Selbsterklärung zur Tätigkeit	O
B	Unterschriebenes Tätigkeitsprofil	O
C	Erklärung der Weiterbildungsstätte	O

Hinweis: Bitte nummerieren Sie Ihre Nachweise entsprechend durch (#).

5. Erklärungen

Ich verpflichte mich, die Weiterbildung persönlich zu leiten, sowie zeitlich und inhaltlich auf der Grundlage des Saarländischen Heilberufekammergesetzes und der WBO Pt der PKS zu gestalten.	O
Ich bestätige, dass bei mir keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestehen, die einer verantwortungsvollen Weiterbildungsbefugnis entgegenstehen.	O
Ich bestätige, dass die Inhalte der Weiterbildung dem Stand der Forschung entsprechen und die Vorgaben der Weiterbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.	O
Ich verpflichte mich, an Qualitätssicherungsmaßnahmen mitzuwirken und mich regelmäßig fortzubilden.	O
Ich weiß, dass die Weiterbildungsbefugnis auf sieben Jahre befristet ist und auf Antrag verlängert werden kann.	O
Ich weiß, dass die PKS darüber entscheidet, die Befugnis ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Befugnis nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr erfüllt sind.	O
Ich weiß, dass meine Kontaktdaten in das Verzeichnis der Weiterbildungsbefugten eingetragen werden. (§ 11 (10) WBO Pt).	O
Ich weiß, dass ich die in Weiterbildung befindlichen Mitglieder unverzüglich der PKS zu melden habe.	O
Ich verpflichte mich, bei Beendigung meiner Tätigkeit an der unter 3. genannten Stätte, dem Ablauf der Anerkennung der Stätte, sowie bei Änderung und/oder Wegfall von Voraussetzungen, die PKS unverzüglich zu informieren ist. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Regelungen in § 13 (7) WBO Pt.	O
Ich weiß, dass dieser Antrag auf Grundlage der Gebührenordnung der PKS gebührenpflichtig ist.	O
Ich weiß, dass die Gebühr für diesen Antrag auch zu entrichten ist, wenn der Antrag negativ beschieden oder zurückgenommen wird.	O
Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und die Übereinstimmung eingereichter Kopie mit den entsprechenden Originalen.	O

Anlage A: Tabellarischer Lebenslauf und Selbsterklärung zur Tätigkeit

Tabellarischer Lebenslauf, aus dem die Dauer und der Umfang der Tätigkeiten im beantragten Gebiet einschließlich entsprechender Nachweise (§ 11 (2 oder 3) WBO Pt) ersichtlich werden.

Selbstauskunft zur Abdeckung der zu vermittelnden Kompetenzen und Richtzahlen, insbesondere zur Fachkunde im Psychotherapieverfahren und zur Fachkunde für Gruppenpsychotherapie, sowie des von der Weiterbildungsstätte angebotenen Diagnose- und Leistungsspektrums.

Nachweis / Erklärung zu § 11 (5 und 6) WBO Pt).

Anlage B: Tätigkeitsprofil

Zum Aufgabenbereich einer/eines Weiterbildungsbefugten gehören:

Persönliche Leitung des Gesamtprozesses sowie zeitliche und inhaltliche Gestaltung der Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen des Saarländischen Heilberufekammergesetzes und der jeweiligen Weiterbildungsordnung der PKS.
Sofern die Weiterbildungsstätte für die theoretische Weiterbildung zugelassen wurde: Entwicklung und Pflege eines an der Weiterbildungsordnung orientierten Curriculums und die Bereitstellung der Theorie durch geeignete Dozent*innen. Sofern die Weiterbildungsstätte nicht für die theoretische Weiterbildung zugelassen wurde, muss der/die Befugte über eine geeignete Kooperation mit einer durch die PKS anerkannten Weiterbildungsstätte die Durchführung der theoretischen Weiterbildung gewährleisten.
Die Pflicht, sich über Änderungen in der Weiterbildungsordnung auf dem Laufenden zu halten und die eigene Weiterbildung ggf. an diese Änderungen anzupassen.

Vorhaltung notwendiger Strukturen:

Die/der Weiterbildungsbefugte hat Sorge zu tragen, dass die Stätte, für die sie/er befugt ist, ausreichend geeignete Patient*innen zur Verfügung stellt und diese auch den Weiterbildungsteilnehmer*innen als Behandlungsfälle zuführt; sollte dies aus irgendeinem Grund nicht (mehr) möglich sein, müssen geeignete, der Weiterbildungsordnung entsprechende Kooperationen geschaffen werden. Neue Kooperationen müssen der PKS zeitnah angezeigt werden. Hierfür ist die Zusendung einer Kopie der entsprechenden Vereinbarung notwendig.
Zusammen mit dem eigenen Team sind die Strukturen für Supervision und ggf. Selbsterfahrung vorzuhalten; dies beinhaltet das Führen einer Liste hinzugezogener Supervisor*innen und/oder Selbsterfahrungsleiter*innen für die angebotene Bereichsweiterbildung. Es ist zu beachten, dass Weiterbildungsbefugte nicht die Selbsterfahrung der eigenen Weiterbildungsteilnehmer*innen übernehmen dürfen, wenn ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis vorliegt.
Sind durch die Vorgaben der Weiterbildungsordnung in der jeweiligen Bereichsweiterbildung noch besondere Anforderungen an die Strukturen gestellt (z. B. die Notwendigkeit der Durchführung von Hospitationen, der Teilnahme an Schmerzkonferenzen, usw.), ist der/die Befugte angehalten, die Weiterbildungsteilnehmenden sowohl bei der Erfüllung dieser spezifischen Anforderungen als auch bei auftretenden Konflikten zu unterstützen, z. B. in Form der Sammlung einer Liste möglicher Hospitationsstellen.

Aufsicht und Betreuung der Weiterbildungsteilnehmer*innen, hierzu gehört u.a.

regelmäßiger Kontakt zur Abklärung möglicher Probleme im Rahmen der Weiterbildung;
Überprüfung und Bestätigung der von den Weiterbildungsteilnehmer*innen erbrachten Weiterbildungsteile bzw. -leistungen (die Dokumentationspflicht obliegt den Weiterbildungsteilnehmer*innen);
unverzügliche Erstellung eines Zeugnisses nach Beendigung der Weiterbildung durch den/ die Weiterbildungskandidat*in; dieses sollte folgende Informationen beinhalten: erworbene Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten; Stellungnahme zur fachlichen Eignung; Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit; Unterbrechungen der Weiterbildung insbesondere durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst; erbrachte psychotherapeutische Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.

Pflichtmeldungen an die PKS:

Substanzielle Änderungen in der Weiterbildungsstätte, die die Durchführung der Weiterbildung erschweren, deutlich verlängern oder gar unmöglich machen (z. B. wenn nicht mehr ausreichend Patient*innen für die Weiterbildungsteilnehmer*innen zur Verfügung gestellt werden können).
Ein Ende der eigenen Tätigkeit an der Stätte bzw. eine Veränderung derselben (z. B. wenn die eigene Anstellung sich zu sehr reduziert, sodass die Verantwortung für die Durchführung der Weiterbildung nicht mehr übernommen werden kann).
Veränderungen in den bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen und Zusendung neuer Kooperationsvereinbarungen.
Weiterbildungsbefugte sind zudem verpflichtet, neue Weiterbildungsteilnehmer*innen zu melden bzw. dafür zu sorgen, dass diese einen Eintrag in das Weiterbildungsregister bei der Kammer beantragen, wenn sie mit ihrer Weiterbildung beginnen.
Weiterbildungsbefugte müssen sich kontinuierlich in ihrem Gebiet fortbilden und ihr Weiterbildungsangebot evaluieren.

Erklärung

Das vorliegende Tätigkeitsprofil sowie die Weiterbildungsordnung der PKS habe ich zur Kenntnis genommen. Hiermit versichere ich, in meiner Tätigkeit als Befugte*r den hier dargestellten Erfordernissen nachzukommen. Mir ist bewusst, dass anderenfalls die Weiterbildungsbefugnis ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erhebt eine Gebühr (in Höhe von 360,00 Euro) für die Prüfung der Voraussetzungen zur (Erst-)Anerkennung einer Weiterbildungsbefugnis gemäß Ziffer 3.4 der Gebührenordnung der PKS. Nach Antragsstellung erhalte ich einen Gebührenbescheid. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt erst nach Eingang der Gebühr. Die Gebühr ist auch zu entrichten, sollte der Antrag abgelehnt werden.

Ort und Datum	
Unterschrift	

Anlage C: Erklärung der Weiterbildungsstätte

Die in Punkt 3 des Antrags genannte Weiterbildungsstätte, bei der die*der antragstellende Weiterbildungsbefugte tätig ist, erklärt, dass

- die*der Weiterbildungsbefugte gegenüber der*dem Weiterbildungsteilnehmer*in die Weisungsberechtigung in Bezug auf die Umsetzung der Weiterbildung hat.

- die*der Weiterbildungsbefugte die Weiterbildung innerhalb der vorgegebenen Einrichtungsstrukturen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung persönlich leitet sowie zeitlich und inhaltlich gestaltet. Dazu wird gewährleistet, dass er*sie den Leistungsstand der einzelnen Weiterbildungsteilnehmenden und die jeweils erworbenen Kompetenzen sowie die Behandlungsergebnisse prüft, insbesondere im Rahmen von Supervisionen, Visiten, Gesprächen mit den Weiterbildungsteilnehmenden und anderen Dritten, die in die Weiterbildung involviert sind sowie Entscheidungen über den Fortschritt im individuellen Weiterbildungsplan trifft.

- die fachliche Anleitung der Weiterbildungsteilnehmenden gewährleistet wird.

- für den Fall, dass die fachliche Anleitung auch durch hierfür qualifizierte Dritte erfolgt, die*der Weiterbildungsbefugte die Qualität der fachlichen Anleitung in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung sicherstellen kann.

- die*der Weiterbildungsbefugte in dem Umfang in der Einrichtung tätig ist, der erforderlich ist, um die Aufgaben einer*eines Weiterbildungsbefugten wahrzunehmen.

- es Vertretungsregelungen für längere Abwesenheiten der*des Weiterbildungsbefugten gibt (z. B. Elternzeit, längere Krankheit) und bei Vertretungen eine Meldung an die PKS erfolgt.

Bitte beachten Sie, dass wir im Rahmen unserer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten. Sie stimmen hiermit der Verarbeitung der in diesem Antrag gemachten personenbezogenen Daten zu.

Die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben und die Übereinstimmung der eingereichten Kopien mit den entsprechenden Originalen wird versichert.

Ort und Datum	
Titel, Vorname, Name der berechtigten Vertretung der Weiterbildungsstätte	
Funktion der berechtigten Vertretung	
Unterschrift	